

Wahlverfahrensvorschlag: BV-Listen für die Kommunalwahl 2025

Für die **Wahl der Listen für die Bezirksvertretungen in Dortmund** gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Kreisverbandes mit folgenden Abweichungen/Besonderheiten:

1. Bei der Wahl der Bezirksvertretung müssen die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes eingehalten werden. Das bedeutet konkret, dass bei den Wahlen nur Parteimitglieder abstimmungsberechtigt sind, die zum Zeitpunkt der Kreismitgliederversammlung, in Dortmund wahlberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 KomWG NRW) und ihren Hauptwohnsitz in Dortmund im entsprechenden Stadtbezirk haben. **Zum Zeitpunkt der Versammlung sind somit unter 16-Jährige Parteimitglieder, solche die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Dortmund oder im entsprechenden Stadtbezirk haben, nicht abstimmungsberechtigt.** Parteimitglieder, die vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind, sind ebenfalls nicht abstimmungsberechtigt.
2. Für die Listenwahl finden in alphabetischer Reihenfolge Teilversammlungen der einzelnen Ortsverbände statt. In den Ortsverbänden wurden Listenvorschläge vorgewählt. Die Abstimmung betrifft die gesamte Liste, es sei denn, eine Person kandidiert abweichend vom Vorschlag auf einem bestimmten Listenplatz. Die betroffenen Listenplätze werden dann einzeln und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15% der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen die beiden Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten. Der Listenvorschlag abzüglich der einzeln gewählten Listenplätze wird in verbundener Einzelwahl (sogenannte Blockwahl) gewählt. Wer in dieser Blockwahl mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, ist gewählt.
3. Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Eröffnung des Wahlgangs ihre Kandidatur angemeldet haben (beides gilt durch den Listenvorschlag der Ortsverbände) und die die Bestimmungen für das passive Wahlrecht zur Kommunalwahl erfüllen. Das bedeutet konkret, dass sie volljährig sein müssen und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Dortmund haben müssen und nicht aufgrund eines Richterspruchs unwählbar sind (§ 12 KomWG). Die Anmeldung kann auch vor der Versammlung gegenüber der Kreisgeschäftsstelle erfolgen. Eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. In diesem Fall wird die Kandidatur stellvertretend vorgestellt und es entfällt die Möglichkeit für Fragen.
4. In den Ortsverbandsversammlungen gab es bereits die Möglichkeit sich im OV vorzustellen und dort wurde auch der Listenvorschlag erarbeitet. Dennoch hat jede kandidierende Person die Möglichkeit, sich 5 Minuten vorzustellen. Auf diese Vorstellung kann verzichtet werden. Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen beginnend mit den höheren Listenplätzen. Es gibt die Möglichkeit seitens der Mitgliederversammlung, Fragen zu stellen. Zur Beantwortung haben die Kandidat*innen 5 Minuten Zeit. Die Fragesteller*innen werden ausgelost, jeweils die Hälfte der Fragen ist Frauen vorbehalten.
5. Die BV-Listen werden gemäß des Frauenstatuts quotiert gewählt. Diese Quotierung kann von der Versammlung gemäß des Statuts aufgehoben werden.